HESSEN
Hessisches Landesamt
für Gesundheit und Pflege

Informationen zur Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis für Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker mit einer in einem Drittstaat abgeschlossenen Ausbildung

Stand: 01.11.2026

Die Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen oder pharmazeutischen Berufs in Deutschland setzt eine Approbation oder eine Berufserlaubnis voraus. Diese ist beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zu beantragen.

1. Gesetzliche Änderungen ab dem 01.11.2026

Für die Anerkennung einer in einem Drittstaat abgeschlossenen Berufsqualifikation gilt künftig die Kenntnisprüfung als Regelfall.

Alternativ können Sie innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung ausdrücklich eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung wählen. Diese Entscheidung ist für die Dauer des Approbationsverfahrens bindend und muss innerhalb von 4 Wochen, nachdem Sie den vorliegenden Antrag gestellt haben, beim hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege eingegangen sein.

Die gesetzlichen Grundlagen sind:

- Ärztinnen und Ärzte: § 9d BÄO
- Zahnärztinnen und Zahnärzte: § 12b ZHG
- Apothekerinnen und Apotheker: § 10c BApO

Bei der dokumentenbasierten Prüfung wird anhand Ihrer vollständigen Ausbildungsunterlagen (Diplom, Curriculum, Fächer-Stunden-Übersicht sowie Berufserfahrung etc.) geprüft, ob Ihre Berufsqualifikation der deutschen Ausbildung gleichwertig ist. Liegen nach vollständiger Prüfung noch wesentliche Unterschiede vor, die nicht ausgeglichen werden können, so muss die Kenntnisprüfung abgelegt werden. Eine Kenntnisprüfung ist auch erforderlich, wenn die notwendigen Ausbildungsunterlagen aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nicht vollständig vorgelegt werden können und eine Gleichwertigkeitsprüfung deshalb nur mit unangemessenem Aufwand möglich wäre.

Entscheiden Sie sich nicht innerhalb der Vier-Wochen-Frist für die dokumentenbasierte Prüfung, wird das Verfahren mit der Kenntnisprüfung fortgeführt.

2. Antragstellung und zuständige Stellen

Pflegequalifizierungszentrum Hessen (PQZ)

Alle Erstanträge von Antragstellenden mit Ausbildung aus Nicht-EU-Staaten werden zunächst durch das PQZ Hessen gesichtet. Das PQZ unterstützt Sie bei der

Antragstellung und Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen. Anschließend wird der Antrag an das HLfGP weitergeleitet.

Anschrift:

Pflegequalifizierungszentrum Hessen (PQZ)
Lahnstr. 14
35091 Cölbe

Servicetelefon: +49 611 3259 1499

Zuständige Approbationsbehörde

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Dezernat IV.2 – Außenstelle Frankfurt
Lurgiallee 10
60439 Frankfurt am Main

Internet: https://hlfgp.hessen.de

Bei Fragen zu laufenden Verfahren nutzen Sie bitte das Kontaktformular des HLfGP.

3. Voraussetzungen für die Approbation

Die Voraussetzungen ergeben sich aus:

- § 3 BÄO für Ärztinnen und Ärzte,
- § 2 ZHG für Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- § 4 BApO für Apothekerinnen und Apotheker.

Erforderlich sind eine abgeschlossene Berufsqualifikation, die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, persönliche Zuverlässigkeit und Würdigkeit, gesundheitliche Eignung sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch die Kenntnisprüfung oder im Rahmen der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung nachgewiesen.

4. Berufserlaubnis

Unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen kann eine befristete Berufserlaubnis erteilt werden.

Rechtsgrundlagen:

- Ärztinnen und Ärzte: § 10 BÄO

- Zahnärztinnen und Zahnärzte: § 13 ZHG
- Apothekerinnen und Apotheker: § 11 BApO

Die Berufserlaubnis kann zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Auflagen verbunden werden. Sie ist keine Approbation und wird in einem eigenständigen, gebührenpflichtigen Verfahren erteilt.

5. Erforderliche Sprachkenntnisse

In Hessen gelten grundsätzlich folgende Anforderungen:

Deutschkenntnisse B2

Mit dem Antrag ist ein B2-Sprachzertifikat des Goethe-Instituts oder der telc gGmbH einzureichen.

Berufsspezifische Fachsprache C1

Zusätzlich ist ein Fachsprachzertifikat für den jeweiligen Beruf erforderlich:

- Medizin: C1 Medizin – Landesärztekammer Hessen
- Zahnmedizin: C1 Zahnmedizin – Landeszahnärztekammer Hessen
- Pharmazie: C1 Pharmazie – Landesapothekerkammer Hessen

Nach Erhalt der Eingangsbestätigung wenden Sie sich bitte zur Anmeldung zur Fachsprachprüfung an die jeweils zuständige Kammer.

Nach mindestens zehnjährigem Besuch einer deutschsprachigen Schule kann das Abiturzeugnis beziehungsweise die Matura grundsätzlich als Sprachnachweis anerkannt werden.

6. Erforderliche Antragsunterlagen

Bitte verwenden Sie die aktuellen Antragsformulare des HLfGP. Der Antrag auf Approbation und gegebenenfalls Berufserlaubnis ist schriftlich zu stellen.

A. Persönliche Unterlagen

- Antrag auf Approbation, persönlich unterschrieben.
- Gegebenenfalls Antrag auf Berufserlaubnis.
- Tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Darstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten.
- Gültiger Identitätsnachweis (z.B. Reisepass oder Personalausweis).

- Aktuelle qualifizierte Meldebescheinigung, sofern ein Wohnsitz in Deutschland besteht.
- Gegebenenfalls Nachweise über Namensänderungen oder weitere Personenstandsurkunden, sofern diese zur eindeutigen Feststellung der Identität erforderlich sind.
- Ärztliche Bescheinigung nach dem jeweiligen Antragsformular.
- Gegebenenfalls Vollmacht.

Das HLfGP kann bei begründeten Zweifeln weitere geeignete Identitäts- oder Personenstandsnachweise anfordern.

B. Ausbildungsnachweise

- Diplom beziehungsweise Abschlussurkunde.
- Fächer- und Notenübersicht.
- Nachweis über den vollständigen Abschluss der Berufsausbildung.
- Gegebenenfalls Berufszulassung oder Registrierung im Ausbildungsstaat.

C. Zusätzliche Unterlagen für die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung

- Personalisierter Ausbildungsplan (Curriculum).
- Übersicht der theoretischen und praktischen Ausbildungsstunden.
- Nachweise über praktische Ausbildungszeiten.
- Arbeitszeugnisse über bisherige Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, sofern vorhanden.
- Nachweise über Fortbildungen und weitere Qualifikationen, sofern vorhanden.
- Gegebenenfalls Nachweise über absolvierte Weiterbildungen.

D. Nachweise zur persönlichen Zuverlässigkeit

- Certificate of Good Standing beziehungsweise berufsrechtlicher Unbedenklichkeitsnachweis.
- Polizeiliches Führungszeugnis beziehungsweise Strafregisterauszug aus den maßgeblichen Staaten.
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OB), sofern Sie sich bereits mindestens drei Monate in Deutschland aufhalten.
- Gegebenenfalls Europäisches Führungszeugnis.

Nachweise können auch aus Staaten angefordert werden, in denen Sie Ihre Berufsqualifikation erworben oder Ihre berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

E. Sprachzertifikate

- B2-Sprachzertifikat.
- Fachsprachzertifikat C1, sofern bereits vorhanden.

Die jeweils erforderliche Form der Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen des HLfGP.

7. Übersetzungen und Echtheitsnachweise

Unterlagen können grundsätzlich als Abschriften oder elektronisch übermittelt werden. Dokumente, die weder in deutscher noch in englischer Sprache ausgestellt wurden, sind mit einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen kann das HLfGP weitere Nachweise, Originale oder beglaubigte Abschriften anfordern.

8. Kosten

Das Approbations- und Berufserlaubnisverfahren ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Verwaltungsaufwand.

Zusätzliche Kosten können für Gutachten, Gleichwertigkeitsprüfungen, Echtheitsprüfungen, Sprach- und Kenntnisprüfungen sowie Übersetzungen und Beglaubigungen entstehen. Die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung kostet, wenn es notwendig ist einen Gutachter / eine Gutachterin oder die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) hinzuziehen, derzeit 1.773,00 Euro. Je nach Prüfungsaufwand können diese Kosten auch höher ausfallen.

Über die konkret anfallenden Gebühren werden Sie im Verfahren informiert.

9. Zuständigkeit

Bei Antragstellenden mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland richtet sich die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich nach dem jeweiligen Bundesland, in dem die Antragstellenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Sofern die Antragstellenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben, ist der Antrag an die zuständige Behörde des Landes zu richten, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll.

Bei einem Umzug während des laufenden Verfahrens kann sich die Zuständigkeit ändern.

10. Weitere Hinweise

Die Durchführung und Wiederholungsmöglichkeiten der Kenntnisprüfung richten sich nach den jeweiligen Approbationsordnungen:

- Ärztinnen und Ärzte: Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)
- Zahnärztinnen und Zahnärzte: Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte (ZApprO)
- Apothekerinnen und Apotheker: Approbationsordnung für Apotheker (A-AppO)

Wird die Kenntnisprüfung auch nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, ist das HLfGP verpflichtet, die zuständigen Stellen der anderen Bundesländer über das endgültige Nichtbestehen zu informieren. Die Mitteilungspflicht ergibt sich für Ärzte aus § 37a ÄApprO, für Zahnärzte aus § 118a ZApprO und für Apotheker aus § 22d Abs. 8 AAppO.

11. Weitere Informationen

- Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege: https://hlfgp.hessen.de
- Landesärztekammer Hessen: https://www.laekh.de
- Landeszahnärztekammer Hessen: https://www.lzkh.de
- Landesapothekerkammer Hessen: https://www.apothekerkammer.de

9. Weitere Beratungs-, Informations- und finanzielle Förderangebote (Beispiele)

- Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)
- anabin – Informationsportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen
- WELCOMECENTER Hessen
- IQ Netzwerk – Integration durch Qualifizierung

Dieses Informationsblatt dient der Orientierung. Maßgeblich sind die gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.